

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der COFO Entertainment GmbH & Co.KG (Stand: 01.08.2018)**

### **1. Geltungsbereich**

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der COFO Entertainment Group (nachfolgend "COFO") gelten im Verhältnis zum Vertragspartner (nachfolgend „VP“). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen von VP werden nicht anerkannt, es sei denn, COFO stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die AGB von COFO gelten auch dann, wenn COFO in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

### **2. Durchführung der Veranstaltung**

**2.1** VP gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und ist verpflichtet, sämtliche hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

**2.2** VP obliegt insbesondere die Anmietung und Bereitstellung der spielfertigen Veranstaltungsstätte unter Berücksichtigung der Bühnenanweisung und gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie ggf. die Abwicklung des Karten(vor)verkaufs, der Plakataushang und die Schaltung von Anzeigen in den ortsüblichen/ regionalen Medien, insbesondere in der örtlichen Tagespresse.

**2.3** VP hat das gesamte erforderliche Personal gemäß Bühnenanweisung einschließlich Aufbauhelfer und technisches Bedienungspersonal sowie das erforderliche Kassen-, Garderoben- und Kontrollpersonal bereitzustellen.

**2.4** VP ist verpflichtet, für die persönliche Sicherheit der Künstler, des gesamten von COFO gestellten Personals sowie für alle Konzertbesucher im Veranstaltungsgebäude bzw. auf dem Veranstaltungsgelände zu sorgen und hat dafür alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu treffen. COFO ist berechtigt von VP Ersatz des ihm durch die Zuwiderhandlung durch VP gegen diese Verpflichtungen entstehenden Schadens zu verlangen. Der von VP an COFO zu ersetzende Schaden beinhaltet insbesondere auch die Ansprüche des Künstlers, des Personals und der Konzertbesucher gegenüber COFO wegen eines an den vorgenannten Orten erlittenen Schadens, sofern der entstandene Schaden auf Zuwiderhandlung von VP gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen beruht. Der von VP zu ersetzende Schaden umfasst dabei auch die COFO entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung gegenüber dem Künstler, des Personals und der Konzertbesucher.

**2.5** VP hat auf eigene Kosten eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 3.000.000,00 Euro für Sach-, Personen- und Vermögensschäden abzuschließen.

**2.6** VP stellt sicher, dass Konzertbesucher ohne gültige Eintrittskarten keinen Zugang zu der Veranstaltung bekommen. Er wird insbesondere sicherstellen, dass die Eintrittskarte beim Einlass und nach Abreißen des

Kontrollabschnitts im Besitz des Besuchers bleibt. VP gewährleistet, dass COFO jederzeit umfassende Kontrollmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Eingangskontrollen und der Einhaltung der vorgenannten Obliegenheiten, vornehmen kann.

**2.7** COFO und der Künstler sind in der Ausgestaltung und Darbietung des Programms frei und Weisungen von VP oder eines Dritten nicht unterworfen. VP ist nicht berechtigt ohne schriftliche Genehmigung von COFO, Vorgruppen, andere Künstler und/oder Moderatoren auftreten zu lassen.

### **3. Bewerbung der Veranstaltung**

**3.1** Ab Beginn des Vorverkaufs hat VP die Veranstaltung im branchenüblichen Umfang bzw. im Umfang der durch COFO genehmigten Kalkulation und des mit COFO abgestimmten Mediaplans in den wichtigsten örtlichen Medien zu bewerben.

**3.2** Auf Anforderung von COFO ist VP verpflichtet, sämtliche in Auftrag gegebene Werbemaßnahmen durch Übersendung entsprechender Kopien bzw. anderweitiger Nachweise zu dokumentieren.

**3.3** VP hat in der lokalen und regionalen Presse erscheinende und das Gastspiel betreffende Kritiken unaufgefordert spätestens am Tag nach der Veröffentlichung als original PDF an den zuständigen Projektleiter von COFO per Email zu übermitteln.

**3.4** VP verpflichtet sich, örtliche Medienpartner aus dem Print-, Rundfunk- und ggf. TV-Bereich zu akquirieren und COFO inhaltlich über den Abschluss zu informieren.

**3.5** VP darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von COFO Sponsoren für die vertragsgegenständliche Veranstaltung akquirieren.

### **4. Verkauf der Eintrittskarten**

**4.1** Ist VP für den Verkauf der Eintrittskarten verantwortlich und vereinnahmt die Kartenverkaufserlöse, so wird VP sich dabei, soweit anderweitige vertragliche Verbindungen von VP dem nicht entgegenstehen, eines der von COFO vorgegebenen Ticketsysteme bedienen.

**4.2** Im Falle einer Arrangementvereinbarung vereinnahmt VP die Kartenverkaufserlöse im Namen und auf Rechnung von COFO.

**4.3** VP übermittelt COFO wöchentlich montags bis 16:00 Uhr die aktuellen Vorverkaufszahlen entweder per Fax an +49 851 8 97 40 oder per Email an vorverkauf@cofo.de.

**4.4** Auf den Eintrittskarten ist der von COFO vorgegebene Endverkaufspreis auszuweisen. Ungeachtet dessen bedürfen alle Angaben auf den Eintrittskarten der vorherigen schriftlichen Genehmigung von COFO.

**4.5** VP ist nicht berechtigt, die von COFO festgesetzten Eintrittspreise ohne vorherige schriftliche Genehmigung von COFO zu ermäßigen.

**4.6** VP ist verpflichtet, vorbehaltlich einer individuellen Absprache mit COFO mindestens 20 Freikarten pro Veranstaltung in der Preiskategorie 1 („Künstlerkontingent“) zurück zu halten.

**4.7** VP ist berechtigt, vorbehaltlich einer individuellen Absprache mit COFO, maximal 10 Freikarten pro Veranstaltung in Anspruch zu nehmen, die in erster Linie zur Verteilung an die über die Veranstaltung berichtenden Journalisten bestimmt sind. Weitere Freikarten können von VP nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von COFO ausgegeben werden. Alle von VP ausgegebenen Freikarten sind gegenüber COFO nach Adressat und Verwendungszweck (z.B. Medienpartner, VIP, o.ä.) zu belegen.

## **5. Abrechnung**

**5.1** VP legt COFO jederzeit auf Wunsch, jedoch spätestens zum Aufbaubeginn einem von COFO Bevollmächtigten einen detaillierten Bestuhlungsplan mit farbig gekennzeichneten Preisgruppen und – kontingenten, den aktuellen Stand des Vorverkaufes, sowie die für die Abendkasse vorgesehenen Tickets vor.

**5.2** VP ist verpflichtet, sofern nicht anders vereinbart, die Endabrechnung gegen Vorlage der Verkaufsrapporte und der Abendkassenabrechnung spätestens in der Pause dem bevollmächtigten Tourmanager von COFO zur Überprüfung auszuhändigen und die Auszahlung des Restbetrages, sofern nicht anders vereinbart, in bar vorzunehmen.

**5.3** VP verpflichtet sich, ausgedruckte und nicht verkaufte Hardtickets, z. B. für die Abendkasse dem bevollmächtigten Tourmanager von COFO bei der Abrechnung im Original vorzulegen und am nächsten Werktag nach der Veranstaltung zu stornieren, sowie COFO anschließend die Abschlussrapporte zukommen zu lassen.

**5.4** Im Falle einer Arrangementvereinbarung sind von VP am Veranstaltungstag sämtliche Kosten in Kopie vorzulegen bzw. auf Wunsch durch Originalbelege nachzuweisen.

**5.5** COFO ist berechtigt auf seinen Einnahmeanteil je nach Vorverkaufsstand Acontozahlungen von VP anzufordern. Im Falle eines Garantie – oder Festkaufvertrages, gilt 100% Vorkasse als vereinbart.

**5.6** VP begleicht Rechnungen von COFO innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto von COFO, wobei der Eingang des Betrags maßgebend ist, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung vor Veranstaltungsbeginn in bar.

**5.7** Gerät VP in Zahlungsverzug, ist COFO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Falls COFO in der Lage ist einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist COFO berechtigt diesen geltend zu machen. VP ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass COFO als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

**5.8** VP ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder von COFO unbestritten sind.

**5.9** Zur Besicherung der Zahlungsansprüche von COFO gegenüber VP tritt dieser bereits jetzt seine gesamten zukünftigen Ansprüche gegen die Vorverkaufsstellen und gegen die Betreiber der Ticketsysteme bis zur Höhe der Ansprüche von COFO an COFO ab. COFO nimmt die Abtretung hiermit an. Unbeschadet dessen ist VP berechtigt, aus den jeweiligen Vorverkaufsguthaben diejenigen Beträge zu entnehmen, die den als nächstes gegenüber COFO fällig werdenden Betrag übersteigen.

VP wird COFO jeweils über etwaige Abverfügungen der Vorverkaufsguthaben unverzüglich unterrichten. COFO ist jederzeit berechtigt, insbesondere im Fall eines Zahlungsverzugs von VP, die vorgenannte Abtretung gegenüber den Vorverkaufsstellen bzw. dem Betreiber des Ticketsystems offenzulegen. Darüber hinaus ist COFO berechtigt, von VP die Stellung zusätzlicher Sicherheiten zu verlangen, wenn VP nachweislich in Zahlungsschwierigkeiten gerät.

Dies ist stets der Fall, wenn VP seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber COFO, trotz Nachfrist, nicht vereinbarungsgemäß nachkommt.

## **6. Bild-/ Tonaufnahmen, Merchandising**

**6.1** VP ist nicht berechtigt, Bild- und/ oder Tonaufnahmen von der Veranstaltung herzustellen bzw. Dritten die Herstellung solcher Aufnahmen zu genehmigen, es sei denn, er hat vorher hierfür die schriftliche Genehmigung von COFO eingeholt oder es ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften keine Genehmigung erforderlich. VP ist darüber hinaus verpflichtet unzulässige Bild- und/ oder Tonaufnahmen von der Veranstaltung durch Dritte zu verhindern.

**6.2** VP wird alles in seinen Kräften stehende unternehmen, um das Verbot gemäß Ziffer 6.1 zu kommunizieren und durchzusetzen, d. h. er wird entsprechende Hinweise in der Veranstaltungshalle anbringen und das Ordnungspersonal anweisen, jegliche unzulässige Aufnahmen zu unterbinden. COFO ist berechtigt von VP Ersatz des ihm durch die Zuwiderhandlung durch VP gegen diese Verpflichtungen entstehenden Schadens zu verlangen. Der von VP an COFO zu ersetzende Schaden beinhaltet auch die Ansprüche Dritter (z.B. des Künstlers) gegenüber COFO wegen Verstoßes gegen das Verbot unautorisierter Bild- und/ oder Tonaufnahmen, soweit dieser Verstoß auf Zuwiderhandlung von VP gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen beruht. Der von VP zu ersetzende Schaden umfasst dabei auch die COFO entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung gegenüber dem Dritten.

**6.3** VP ist nicht berechtigt, im Zusammenhang mit der Veranstaltung Waren gleich welcher Art vor, während und nach der Veranstaltung zu verkaufen, es sei denn, er hat

hierzu vorab die schriftliche Genehmigung von COFO eingeholt. Ausgenommen von dem Verbot sind der Verkauf von Speisen, Getränken im Foyer der Veranstaltung.

**6.4** Das Merchandisingrecht (d.h. der Verkauf von CDs, DVDs, Videos, Kalendern, Postern, Bekleidungsartikeln, Programmheften etc.) ist dem Künstler/ den Künstlern

vorbehalten. VP bemüht sich, eine kostenlose Bereitstellung von Standplätzen für das Merchandising zu erwirken. Sollte dies nicht möglich sein, so wird VP bis spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin COFO die Höhe der anfallenden Standmieten mitteilen.

## **7. Ausfall der Veranstaltung**

**7.1** Für den Fall, dass die Veranstaltung aus Gründen einer Erkrankung von Künstlern sowie höherer Gewalt (z.B. Streik, Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, etc.) ausfallen muss, tragen COFO und VP die ihnen entstehenden Kosten selbst.

**7.2** Im Interesse der Minderung der mit dem Ausfall für die Vertragspartner verbundenen Nachteile werden sich beide Parteien um die Nachholung einer ausgefallenen Veranstaltung bemühen.

**7.3** Fällt die Veranstaltung aus Gründen aus, die VP zu vertreten hat, bleibt der Anspruch von COFO auf die vertraglich geschuldete Vergütung bestehen. Im Falle einer prozentualen Einnahmeteilung ergibt sich der Schadensersatz aus dem maximalen Einnahmeanteil bei ausverkauftem Haus. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche von COFO bleiben von dieser Regelung unberührt.

**7.4** Kommt VP mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten, insbesondere der Erfüllung der Bühnenanweisung sowie seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist COFO berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

## **8. Abtretungs- und Verrechnungsverbot**

VP ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Gastspielvertrag einschließlich der Rechte und Pflichten aus diesen AGB im Ganzen oder teilweise ohne vorherige schriftliche

Genehmigung von COFO auf einen Dritten zu übertragen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt COFO zur fristlosen Kündigung des Gastspielvertrags und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

## **9. Geheimhaltung**

VP und sein Personal sind verpflichtet, über alle geschäftlichen Vorgänge der durchzuführenden Veranstaltung, der damit zusammenhängenden Tournee sowie über sonstige geschäftliche Vorgänge, welche COFO betreffen, Stillschweigen zu bewahren und Dritten gegenüber keinerlei Auskünfte zu erteilen oder Angaben zu machen. Für den Fall eines jeglichen Verstoßes gegen diese Bestimmung steht COFO ein Schadensersatzanspruch gegen VP zu.

## **10. Haftung**

Schadensersatzansprüche gegenüber COFO – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, sofern COFO bzw. dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit werden davon nicht umfasst.

## **11. Schlussbestimmungen**

**11.1** Der Gerichtsstand ist D-Passau.

**11.2** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**11.3** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

**11.4** Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die den AGB und den sonstigen vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt. In gleicher Weise ist bei Regelungslücken zu verfahren.